

Rechtsprechung/ Gesetzgebung

Dr. Florian Endrös, Paris

Der Autor ist spezialisiert auf die Bearbeitung komplexer internationaler Schadensfälle im Bereich des industriellen Risikos, der Produkthaftung und dem Anlagenbau. Er war 10 Jahre lang Gründungspartner der Kanzlei Baum & Cie und ist heute Partner der neuen Kanzlei Endrös Baum Associés EBA. florian.endros@eba-avocats.com

Strafrechtliche Haftung der juristischen Person für Umweltschäden in Frankreich

Nachdem die EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (L 143/56 vom 30. April 2004) in Frankreich zum Stichtag der Umsetzungsfrist am 30. April 2007 noch immer nicht umgesetzt war und der ursprüngliche Gesetzentwurf Nr. 288 zur Umsetzung dieser Richtlinie vom 5. April 2007 nicht weiter im Gesetzgebungsverfahren bearbeitet wurde, schreitet – wie so häufig – die Umsetzung europäischer Richtlinien durch Richterrecht in Frankreich weiter fort.

Die traditionell anspruchstellerfreundliche französische Rechtsprechung nimmt hierbei jedoch keine richtlinienkonforme Umsetzung vor, sondern lässt sich lediglich von den Grundgedanken der Richtlinie inspirieren, um eine schärfere nationale Haftung zu schaffen, die sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Natur sein kann.

Ein konkretes Beispiel hierfür ist das aktuelle Urteil des Strafgerichts Paris vom 16. Januar 2008, das die Ölgesellschaft Total sowie das Prüfunternehmen Rina straf- sowie zivilrechtlich im Adhäsionsverfahren auf Schadensersatz für die Folgen der Ölpest verurteilt hat, die der von einer Tochtergesellschaft von Total angemietete Öltanker Erika vor der bretonischen Küste verursacht hat, als er wegen Sicherheitsmängeln untergegangen ist.

Strafrechtlich verfolgt wurden darüber hinaus der Eigentümer des Öltankers Erika, bzw. der persönlich haftende Gesellschafter der maltesischer Gesellschaft Tevere-Shipping, da ihm als Eigentümer bezüglich des technischen Zustands des Tankers Überwachungs- und Kontrollpflichten obliegen hätten. Dies gelte – so das Gericht – ebenfalls für den Sicherheitsbeauftragten der Gesellschaften Tevere-Shipping, der auch strafrechtlich verfolgt wurde.

Bezüglich der Verurteilungen ist zu unterscheiden:

- strafrechtliche Geldbuße oder -strafe, auch der juristischen Person
- zivilrechtlicher Schadensersatz für die von den verschiedenen territorialen Gebietskörperschaften aufgewandten Kosten zur Reinigung/Beseitigung der Verschmutzung. Dieser Schadensersatz wird im Urteil als Ersatz des „materiellen“ Schadens, also des Sachschadens behandelt. Hier sind die hohen Verurteilungsbeträge angefallen.

In diesen Punkten beschränkt sich das Urteil auf die bloße Anwendung des klassischen Schadensersatzrechts nach schuldhafter Zufügung eines Schadens bei einem Dritten.

Neu ist die inzidente Bejahung eines abstrakten Umweltschadens als ersatzfähiger Schaden, d. h. die Beeinträchtigung der Artenvielfalt, wie ihn auch die Richtlinie vorsieht. Für diese Beeinträchtigung ist im konkreten Fall jedoch nur dem Vogelschutzverband Schadensersatz i. H. v. EUR 300.000 zuerkannt worden. Hier liegt die Neuerung im Verhältnis zum traditionellen französischen Schadensrecht.

Hervorzuheben ist weiter die Urteilsbegründung bezüglich der angeklagten Ölgesellschaft Total. Diese könne zwar nicht als Reeder bezeichnet werden, da sie das Schiff nicht angemietet habe, sondern die Anmietung über die Tochtergesellschaft TTC mit gesonderter Rechtspersönlichkeit erfolgte. Jedoch habe Total den Tanker Erika eingehend inspiziert und detaillierte Kontrollen durchgeführt. Durch diese Kontrollen habe Total de facto die Herrschaft und Kontrolle über das Schiff erhalten und sei wegen dieser tatsächlichen Verfügungsgewalt auch zu verurteilen.

Das Gericht hat ausschließlich auf den Straftatbestand von Art. 8 des Gesetzes 83-583 vom 5. Juli 1983 über Gewässerverunreinigungen, insbesondere Meeresverunreinigungen abgestellt. Dieser Straftatbestand sei unzweifelhaft erfüllt und sämtliche Beschuldigten hätten schuldhaft gehandelt, da sie Kenntnis vom technisch unzureichenden

Zustand des Tankers hatten oder hätten haben müssen und der technisch unzureichende Zustand des Tankers zu der Verschmutzung geführt hat.

Das Strafgericht hat dagegen die Straftatbestände Risikoschaffung gem. Art. 223-1 sowie der unterlassenen Hilfeleistung gem. Art. 223-7 Strafgesetzbuch als nicht erfüllt angesehen. Es führte aus, dass der Tatbestand der Risikobeschaffung insbesondere die bewusste und vorsätzliche Verletzung einer gesetzlich normierten Sicherheitspflicht voraussetzt. Eine derartige Sicherheitspflicht könne nicht in den Zertifizierungsnormen gesehen werden, die im Übrigen auch nicht bewusst und vorsätzlich verletzt worden seien. Die nach diesem Tatbestand vorgesehenen Sicherheitspflichten müssten absolute Handlungsvorgaben enthalten und keinerlei Raum für einen Ermessensspielraum lassen. Aus diesen Gründen sei der Tatbestand der Risikoschaffung nicht verwirklicht.

Das gleiche gelte für den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistungen gem. Art. 223-7 Strafgesetzbuch. Im konkreten Fall hätten nach Eintritt des Schadens alle Beteiligten nicht besser handeln und den Schaden bekämpfen können, da keine genauen und präzisen Informationen vorlagen, die eine angemessenere Reaktion erlaubt hätten.

Die Prüfgesellschaft Rina, die für die Sicherheitsprüfung zuständige Zertifizierungsgesellschaft, sowie Total wurden daher zu einer Geldstrafe i. H. v. jeweils EUR 375.000 wegen Meeresverschmutzung verurteilt. Das Gleiche gilt für die Eigentümergesellschaft Tevere-Shipping.

Auch wenn dieser strafrechtlichen Aspekt schon aus dem Grund interessant ist, weil der Straftatbestand für den Ölkonzern Total als erfüllt angesehen wird, weil dieser aufgrund der eingehenden Inspektionen Kenntnis vom technisch unzureichenden Zustand des Schiffs hätte haben müssen und ihm deswegen eine tatsächliche Verfügungsgewalt zugesprochen wird, ist der zivilrechtliche Aspekt des Verfahrens noch innovativer.

Nach dem französischen Prozessrecht kann das Gericht des Strafverfahrens auch über die Anträge der verschiedenen zivilen Nebenkläger entscheiden. Es muss hierbei nur die Aktivlegitimation der verschiedenen zivilen Nebenkläger sowie insbesondere das Vorliegen eines Schadens prüfen. Einige hundert Kläger, darunter der französische Staat, die Regionen, Umweltschutzorganisationen wie Greenpeace, Fischer und Hotelbesitzer hatten wegen des Tankerunglücks und der daraus entstandenen Schäden geklagt. Das Gericht sprach ihnen Schadensersatz i. H. v. insgesamt EUR 192 Mio. zu.

Zum Schadensersatzanspruch des Staats i. H. v. EUR 153 Mio. hat das Strafgericht lediglich kurz ausgeführt, dass der Schaden, der daraus entstanden ist, dass staatliche Mittel zur Reinigung und Dekontaminierung der verschmutzten Strände verwendet werden mussten, ausreiche, um einen ersatzfähigen „materiellen“ Schaden anzunehmen. Die Beklagten müssen somit die Kosten der Reinigung und Dekontaminierung tragen.

Die territorialen Gebietskörperschaften können ebenso ihre Kosten, die sie zur Reinigung der Strände aufgewendet haben, geltend machen. Für diese Reinigungskosten müssen die Beklagten zivilrechtlich aufkommen. Da territoriale Gebietskörperschaften im Übrigen besondere Zuständigkeiten zum Schutz ihres Gebiets und insbesondere zum Schutz der Umwelt haben, haben diese wegen der abstrakten Umweltschädigung über die Reinigungskosten hinaus Schadensersatz beantragt. Hierzu hat das Gericht zwar im Grundsatz anerkannt, dass die Umweltverschmutzung ihnen einen persönlichen und unmittelbaren Schaden zugefügt hat, der jedoch über die strafrechtliche Verurteilung hinreichend geahndet sei. Ein ersatzfähiger Schaden sei ihnen daraus nicht entstanden.

Das gleiche gilt für die Schadensersatzanträge der Regionen Bretagne, Pays de la Loire und Poitou-Charentes. Der Antrag auf Schadensersatz wegen der reinen Umweltschädigung sei abzuweisen. Erstattungsfähig sei jedoch der entstandene

Sachschaden sowie der Schaden wegen Imageverlusts. In dem Urteil werden der Region Bretagne EUR 5,6, der Region Pays de Loire EUR 4,7 Mio. und der Region Poitou-Charantes EUR 1 Mio. zugesprochen.

Interessanterweise haben einige Landkreise geltend gemacht, dass ihnen aufgrund besonderer Zuständigkeiten der Schutz und die Erhaltung natürlicher, sensibler Gebiete obliege und diese besonderen Gebiete durch die Ölpest verschmutzt worden seien. Zum Schutz und zur Einrichtung dieser besonderen Gebiete wird eine besondere Steuer erhoben. Diese Besteuerung – so die klagenden Landkreise – könnte als Bemessung für den zu ersetzenden Schaden zugrunde gelegt werden. Dieser Argumentation ist das Gericht gefolgt.

Schäden an der Umwelt selbst hat das Gericht erstmals bei den Klagen der Umweltschutzverbände anerkannt. Umweltschutzverbände, die im Rahmen von Art. L 142-2 des Umweltgesetzbuchs tätig und damit auch klagebefugt sind, können demnach nicht nur den Ersatz des materiellen Schadens sowie des Imageschadens der kollektiven Interessen verlangen, für deren Schutz sie tätig sind, sondern darüber hinaus Schadensersatz für die reine Beeinträchtigung der Umwelt, für deren Schutz sie als Verein wirken.

Das Gericht hat als Ersatz für Umweltschäden dem Vogelschutzverband einen Schadensersatzbetrag von EUR 300.000 zuerkannt. Diese Ersatzfähigkeit von reinen Umweltschäden der Störung der Fauna oder Flora ist im Entwurf zur Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie vorgesehen.

Total hat gegen die strafrechtliche Verurteilung Berufung eingelegt, so dass das Urteil nicht rechtskräftig ist. Es bleibt abzuwarten, ob und wann der Gesetzgeber die Richtlinie, deren Umsetzungsfrist seit mehr als einem Jahr verstrichenen ist, in nationales Recht transformieren und die französische Umweltschadenhaftung gesetzlich genauer definieren wird.